



## **Statuten & Finanzordnung**

**Revision 2025**

Sekretariat:

**EVHK ELTERNVEREINIGUNG FÜR DAS HERZKRAKNE KIND**  
Blumenweg 4, 5243 Mülligen  
Telefon: 055 260 24 52  
[info@evhk.ch](mailto:info@evhk.ch) / [www.evhk.ch](http://www.evhk.ch)  
Spendenkonto CH12 0900 8003 6342 0

# **Statuten**

## **Statuten und Finanzordnung vom 29. März 2025**

### **Name und Sitz**

**Art. 1:** Unter dem Namen „Elternvereinigung für das herzkranke Kind“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff. ZGB.

**Art. 2:** Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Sekretärs, bzw. der jeweiligen Sekretärin.

### **Zweck**

**Art. 3:** Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Betreuung und Beratung von Eltern mit herzkranken Kindern sowie die Förderung der Betreuung und Behandlung von herzkranken Kindern. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Betreuung von Eltern und Angehörigen im Zusammenhang mit Spitalaufenthalten ihrer Kinder
- Information, Beratung und Aufklärung durch Erfahrungsaustausch unter Eltern und Betroffenen
- Organisation von Vorträgen und Zusammenkünften
- Entlastung von Eltern
- Förderung der sozialen Kontakte betroffener Kinder untereinander
- Förderung des Interesses und der aktiven Mitarbeit von Kliniken und praktizierenden Ärzten
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegefachpersonal, Sozialarbeiterinnen und Psychologen, Kliniken, Praxen und anderen Institutionen
- Anregung und Unterstützung von Massnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Behandlung

Kontakte mit anderen Elternorganisationen im In- und Ausland.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.

### **Mitgliedschaft**

**Art. 4:** Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Familien offen, welche die Ziele der Vereinigung unterstützen.

Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und Gönner.

Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag und können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

Gönner bezahlen einen Betrag von mindestens einem Jahresbeitrag und erhalten das „Herzblatt“.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Bezahlung des Jahresbeitrages zu erlassen.

**Art. 5:** Mitglied oder Gönner ist, wer seinen Beitritt erklärt und mindestens den Jahresbeitrag entrichtet.

**Art. 6:** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

**Art. 7:** Mitglieder, welche die Statuten missachten, die Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen oder durch ihr Verhalten der Vereinigung schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

## Organe

**Art. 8:** Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- das Sekretariat

**Art. 9:** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten resp. des Co-Präsidiums zu zweien
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts, Entlastung des Vorstands
- die Kenntnisnahme des Budgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder der Mitglieder

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand und auf Antrag und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich alle anwesenden Mitglieder. Den Mitgliedern steht je eine Stimme zu.

**Art. 10:** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dabei sollen neben den Eltern auch soziale und medizinische Fachkräfte wie Kinderkardiologen etc. im Vorstand Einsitz nehmen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus betroffenen Eltern bestehen. Die Präsidentin / der Präsident resp. das Co-Präsidium zu zweien und die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin / der Präsident resp. das Co-Präsidium zu zweien wird von der Mitgliederversammlung in ihr / sein Amt gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen im operativen Bereich kann einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Vorstandsmitglieder, der Homepagebetreuer und das Sekretariat sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

**Art. 11:** Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzrevisorin oder einem Ersatzrevisor zusammen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes und legt der Mitgliederversammlung darüber Bericht ab.

**Art. 12:** Die Mitglieder können Regional- oder Themengruppen bilden oder sich einer bestehenden Gruppe anschliessen. Die Gruppen sind als unselbständige Sektionen des Vereins ohne eigenen Vorstand organisiert.

Die Sektionen ernennen nach Möglichkeit in Absprache mit dem Vorstand eine Gruppenleitung, welche als Bindeglied zum Vorstand fungiert. Ansonsten sind die Gruppen in der Ausgestaltung ihrer Organisation frei. Die Finanzierung der Aktivitäten ist in den Ausführungen zur Finanzordnung geregelt.

Die Regional- und Themengruppen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Aktivitäten.

Über die Zulassung neuer Gruppen entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Gruppenleiter / -leiterinnen und deren Stellvertreter / -innen sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

## Finanzen

**Art. 13:** Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit nötigen Mittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Spenden/Zuwendungen, Veranstaltungen und durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 14:** Die Finanzordnung ist mit einem separaten Reglement festgelegt, welches vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr genehmigt werden muss.

## Statutenrevision

**Art. 15:** Statutenänderungen benötigen das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

## Auflösung

**Art. 16:** Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke, zweckverwandten steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

<b>Finanzordnung (Bestandteil der Statuten)</b>	
<b>Statuten und Finanzordnung vom 29. März 2025</b>	
<b>A</b>	<b>Grundsätze</b>
1.	Die Mittel der Elternvereinigung dürfen ausschliesslich zur Erfüllung des statutarischen Zwecks verwendet werden.
2.	Die Beschaffung von Mitteln unter dem Namen der Elternvereinigung soll ausschliesslich zur Erreichung des statutarischen Zweckes erfolgen.
3.	Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für die Elternvereinigung dürfen ausschliesslich unter dem vollständigen, richtigen Namen der Elternvereinigung durchgeführt werden, gegebenenfalls unter Hinweis auf die veranstaltende Kontakt- oder Themengruppe.
<b>B</b>	<b>Budgets</b>
5.	Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung das laufende Budget zur Kenntnisnahme vor.
<b>C</b>	<b>Kompetenzaufteilung</b>
6.	<b>Elternvereinigung</b>
6.1	Einnahmen
a)	Mitglieder- und Gönnerbeiträge Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über eine Beitragsbefreiung für ein Jahr entscheidet in Härtefällen der Vorstand.
b)	Veranstaltungen Zu den Einnahmen der Elternvereinigung gehört der Nettoerlös aus Veranstaltungen.
c)	Spenden Spenden stehen volumnfänglich der Elternvereinigung zu. Es können zweckgebundene Spenden getätigkt werden, welche als solche in der Jahresrechnung ausgewiesen werden. Bei Wegfall des Verwendungszwecks, stehen die zweckgebundenen Mittel nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zur freien Verfügung des Vereins.
6.2	Ausgaben
a)	Entschädigungen Die im Rahmen der Ausübung von Leistungen für die Elternvereinigung entstehenden Unkosten, werden gemäss Reglement zur Finanzordnung vergütet. Dieses wird vom Vorstand erlassen.
b)	Veranstaltungen und Aktivitäten Ausgaben für Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Elternvereinigung organisiert und vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigt werden, gehen zu Lasten der EVHK.
c)	Sekretariat Die Vereinigung unterhält auf ihre Kosten ein Sekretariat zur Erledigung administrativer Arbeiten. Das Sekretariat erledigt Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb, es ist dem Vorstand unterstellt.
7.	<b>Inkrafttreten</b>
	Diese Statuten und Finanzordnung wurden von der Mitgliederversammlung per 29. März 2025 genehmigt und treten dadurch in Kraft. Sie ersetzen die Statuten und Finanzordnung in der Fassung vom 11. Mai 2020.